



Offenlegung gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) veröffentlicht die Eurocity Bank AG folgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Eurocity Bank AG.

Die Eurocity Bank AG ist kein bedeutendes Institut gemäß § 1 Nr. (2) der InstitutsVergV. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist dafür gemäß § 17 der InstitutsVergV. der Durchschnitt der Bilanzsumme in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, der deutlich unter der festgelegten Grenze von EUR 15 Milliarden ist.

Für das Personal werden unter Berücksichtigung des Tarifvertrages für das private und öffentliche Bankgewerbe vertraglich außertarifliche feste Gehälter vereinbart. Variable Vergütung wird in den Verträgen nicht vorgesehen. Bei zufriedenstellendem Geschäftsergebnis kann der Vorstand die Zahlung von variablen Gehaltsbestandteilen beschließen, um das Personal für das Erreichen eines vorher festgelegten Geschäftsergebnisses zu belohnen. Dabei wird auch die Entwicklung von mehreren Jahren berücksichtigt.

Die Vergütung wird ergänzt durch marktübliche Sozialleistungen wie vermögenswirksame Leistungen und Zuschüsse zur zusätzlichen Altersversorgung bei BVV (bis zu 2/3 des Beitrages).

Das Bruttojahresgehalt gliedert sich grundsätzlich in 12 Monatsgehälter.

Die Vergütung des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat im Rahmen der Vorstandsdiensverträge in Übereinstimmung mit den Anforderungen der MaRisk sowie § 87 AktG festgelegt. Bei zufriedenstellendem Ergebnis kann der Aufsichtsrat die Zahlung einer variablen Vergütung beschließen, die nur einen Teilbetrag der festen Vergütung ausmachen darf.

Die festen Gehaltsbestandteile betragen im Jahre 2013 insgesamt: 1,251 MEURO.

Die variablen Vergütungen beliefen sich im gleichen Jahr 2013 insgesamt auf: 115 TEURO (9,2%).

Eurocity Bank AG

Der Vorstand

Veli Abudak Metin Yıldırım